

Gemeinde Winnigstedt



Der Bürgermeister –

Winnigstedt, 26.10.2021

RDS-Nr.: RDS Wi11/011

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nichtöffentlich	Vorbereitung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betreff: Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 1.3.1974 in der Fassung der letzten Änderung vom 6.3.2019

Beschlussempfehlung:

Die in der Anlage angefügte Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfallund Auslagenersatz wird unter Berücksichtigung der sich in der Beratung ergebenden Änderungen beschlossen.

Begründung:

 Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder (Abgeordneten) eines Gemeinderates (Vertretung). Die Kommunen haben damit eine große Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen.

Ratsmitglieder haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstausfalls erleichtert werden. Bei Ratsmitgliedern, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.

Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.

Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

2. Die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung wurde verschiedentlich, zuletzt durch Beschluss des Rates vom 6.3.2019 an die sich ändernden Gegebenheiten angepasst. Hierbei wurden in im Ergebnis nur unvollständigem Umfang die Entschädigungsbeträge an den sich verändernden Lohn- und Preisindex angepasst.

Mit der letzten Änderung wurde insbesondere der deutlich angewachsene Aufgabenumfang und die Aufgabenerfüllung in der Position des Ortsbeauftragten berücksichtigt.

Die Sitzungsgelder für die Sitzungen von Rat, Verwaltungsausschuss und Fraktionen wurden zuletzt in der XI. Wahlperiode, also vor rd. 9 Jahren angepasst.

Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität der Tätigkeiten der ehrenamtlich Tätigen erscheinen die einzelnen Entschädigungssätze augenscheinlich nicht mehr angemessen.

3. Das Land ist dem Wunsch der Gemeinden nachgekommen und hat gemäß § 55 Abs. 2 NKomVG eine Kommission eingesetzt die im Rhythmus der Wahlperioden Orientierungswerte für kommunale Aufwandsentschädigungen ermittelt und festlegt. Diese Entschädigungskommission unter dem Vorsitz von NSGB-Vizepräsidentin Petra Lausch hat zuletzt anlässlich der IX. Wahlperiode im Juni 2021 beraten und einstimmig Empfehlungen formuliert.

Es sei hieraus zitiert: "Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist
auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den
Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch
deshalb besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und - anders als bei parlamentarischen Abgeordneten - auch keine Diäten zur
Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls "zu opfern".

Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet.

Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern."

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

- a) Die Satzungsregelungen
 - müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
 - dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
- b) Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
- c) Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnah-

me an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.

- d) Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind, sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanziellen Einbußen erleidet.
- 4. Die Entschädigungskommission hat für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern als Höchstsumme der durchschnittlichen monatlichen Aufwandsentschädigungen einen Betrag von 105 € empfohlen. Dieser Betrag kann sich zusammensetzen aus pauschalen monatlichen sowie aus durch Sitzungen veranlasste Entschädigungen.

Bei derzeit 4 Rats- und 10 Fraktionssitzungen im Jahr ergäben sich aus der aktuellen Satzung (je 16 € pro Sitzung) ein monatlicher Vergleichsbetrag von unter 19 €. In der empfohlenen Neufassung (20 € pro Sitzung) wären es 23,33 €, bei gleichzeitigem Sitz im Verwaltungsausschuss 30 € monatlich.

Verdienstausfallentschädigungen, Fahrtkostenersatz, Kosten der Kindebetreuung sind davon losgelöst und wären zusätzlich zu zahlen.

Für den Bürgermeister in der eingleisig geführten Gemeinde werden nicht mehr als 780 € empfohlen, für seinen ersten Stellvertreter nicht mehr als 210 €.

Der Ortsbeauftragte ist nicht nach § 55, sondern nach § 44 NKomVG zu entschädigen, wie die Ortsheimatpflegerin und der allgemeine Verwaltungsvertreter auch, da es sich hierbei nicht um eine Mandatstätigkeit handelt.

Bei der Bemessung dieser Entschädigungen sind Art und Umfang der Tätigkeit in Relation zu den vergleichbar aufwändigen und entschädigten Tätigkeiten von Mandatsträgern zu sehen.

5. In dem beigefügten Satzungsentwurf sind die zum Teil seit langen Jahren unveränderten Entschädigungssätze an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst sowie an die Empfehlungen der Entschädigungskommission angenähert. Zudem wurden im Abgleich auch die Entschädigungssätze der weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde berücksichtigt.

Die zuvor geltenden Beträge sind jeweils in rot und durchgestrichen vorangestellt.

6. Die finanziellen Auswirkungen aller Anpassungen, berechnet auf 4 Sitzungsrunden pro Jahr und 10 Fraktionssitzungen, einschließlich der Entschädigungen für den Bürgermeister und seine Stellvertreter, den Ortsbeauftragten, die Ortsheimatpflegerin und den allgemeinen Verwaltungsvertreter betragen rd. 1.750 € pro Jahr.

Die Gemeinde würde somit jährlich 10.380 € jährlich für ehrenamtliche Tätigkeit aufwenden, mithin unverändert zwischen 1,0 und 1,2 % des Haushaltsvolumens.

Michael Waßmann (Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Winnigstedt Über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2021 (Nds. GVBI. S. 830) hat der Rat der gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am xx.xx.xxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die T\u00e4tigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche T\u00e4tigkeiten f\u00fcr die Gemeinde wird grunds\u00e4tzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen bestehen im Rahmen der H\u00f6chstbetr\u00e4ge nach dieser Satzung. Aufwandsentsch\u00e4digungen f\u00fcr Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich t\u00e4tige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigung in form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seiner Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat; so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich quartalsweise nachträglich gezahlt.

§ 2 <u>Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder</u>

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen, für die Verwaltungsausschuss- sowie Fraktionssitzungen von 16 20 € je Sitzung. Es werden nicht mehr als 10 Fraktionssitzungen pro Jahr berücksichtigen.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebiets unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

(4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 bis 3 wird eine Entschädigung von bis zu 9 12 € je angefangene Stunde, höchstens bis zu 45 60 € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z. B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3 <u>Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister</u> und ihre oder seine Vertretung

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	205 230 €
b) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister	60 80€
c) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister	15 20 €

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstausfall haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Selbständige Tätigkeiten erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles; falls keine durchschnittliche Verdienstausfallzahlung festgestellt werden kann, gilt ein Pauschalstundensatz von 10 12 €.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausfall wird auf höchstens 30 35 € je Stunde und 150 175 € je Tag begrenzt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsvertreterin oder den Verwaltungsvertreterin oder

Die ehrenamtliche Verwaltungsvertreterin oder der ehrenamtliche Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 75 85 €.

§ 6 Sonstige für die Gemeinde ehrenamtliche tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsbeauftragte/r Ortsheimatpfleger/ in 170 190 € 25 30 €

§ 7 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gelittenen Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden dagegen nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Winnigstedt über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung vom 01.03.1974, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 6.3.2019 außer Kraft.

Winnigstedt, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

(Waßmann)